

Internationales Pflanzenschutzübereinkommen

Abgeschlossen in Rom am 6. Dezember 1951

Revidiert in Rom am 28. November 1979

Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. März 1996¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. September 1996

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. September 1996

Neu revidiert in Rom am 18. November 1997²

Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens für die Schweiz am 2. Oktober 2005

(Stand am 21. Mai 2019)

Präambel

Die Vertragsparteien,

in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und bei der Verhütung ihrer internationalen Verbreitung, insbesondere ihrer Einschleppung in gefährdete Gebiete;

in Anerkennung der Tatsache, dass pflanzengesundheitliche Massnahmen fachlich gerechtfertigt und transparent sein sollen und nicht so angewendet werden sollen, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung insbesondere des internationalen Handels darstellen;

in dem Wunsch, eine enge Abstimmung der darauf abzielenden Massnahmen sicherzustellen;

in dem Wunsch, einen Rahmen für die Entwicklung und Anwendung harmonisierter pflanzengesundheitlicher Massnahmen sowie für die Ausarbeitung diesbezüglicher internationaler Standards zu schaffen;

unter Berücksichtigung international anerkannter Grundsätze zum Schutz der Gesundheit von Pflanzen, Menschen und Tieren sowie der Umwelt und

in Anbetracht der Übereinkommen, die als Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurden, wozu auch das Übereinkommen über die Anwendung von Gesundheits- und Pflanzengesundheitsmassnahmen gehört,

haben folgendes vereinbart:

AS 2019 1869

¹ AS 1997 1514; BBl 1995 IV 629

² Am 2. Oktober 2005 ist das revidierte Übereinkommen nach Artikel XIII Absatz 4 des Übereinkommens vom 6. Dezember 1951 für alle Vertragsparteien unabhängig vom Datum ihres Beitritts in Kraft getreten (AS 1997 1515).

Art. I Ziel und Verpflichtungen

(1) Um ein gemeinsames und wirkungsvolles Vorgehen gegen die Verbreitung und Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sicherzustellen und die Einführung geeigneter Bekämpfungsmassnahmen zu fördern, verpflichten sich die Vertragsparteien, die gesetzgeberischen, technischen und Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die in diesem Übereinkommen und den von den Vertragsparteien aufgrund des Artikels XVI angenommenen Ergänzungsübereinkommen näher bezeichnet sind.

(2) Jede Vertragspartei übernimmt unbeschadet aufgrund sonstiger völkerrechtlicher Übereinkünfte eingegangener Verpflichtungen die Verantwortung für die Erfüllung aller in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen in ihrem Hoheitsgebiet.

(3) Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Übereinkommens zwischen den Mitgliedsorganisationen der FAO und ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind, erfolgt nach ihren jeweiligen Zuständigkeiten.

(4) Dieses Übereinkommen kann erforderlichenfalls, wenn es die Vertragsparteien für zweckmässig halten, neben Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auch auf Lager, Verpackung, Beförderungsmittel, Behälter, Erden und auf andere Organismen, Gegenstände oder anderes Material aller Art Anwendung finden, die Schadorganismen der Pflanzen beherbergen oder verbreiten können, insbesondere auf diejenigen, die beim internationalen Transport verwendet werden.

Art. II Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten für die nachstehenden Begriffe die folgenden Begriffsbestimmungen:

- «Gebiet mit geringem Auftreten von Schadorganismen» bezeichnet ein von den zuständigen Behörden festgelegtes Gebiet – ein ganzes Land, einen Teil eines Landes, mehrere Länder oder Teile davon –, in dem ein bestimmter Schadorganismus nur in geringer Masse vorkommt und das wirksamen Überwachungs-, Bekämpfungs- oder Ausrottungsmassnahmen unterliegt;
- «Kommission» bezeichnet die nach Artikel XI gegründete Kommission für pflanzengesundheitliche Massnahmen;
- «gefährdetes Gebiet» bezeichnet ein Gebiet, in dem ökologische Faktoren die Ansiedlung eines Schadorganismus begünstigen, dessen Vorkommen in diesem Gebiet zu bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten führt;
- «Ansiedlung» bezeichnet die auf absehbare Zeit andauernde Erhaltung eines Schadorganismus in einem Gebiet nach dessen Eindringen;
- «harmonisierte pflanzengesundheitliche Massnahmen» bezeichnet pflanzengesundheitliche Massnahmen, welche die Vertragsparteien auf der Grundlage internationaler Normen festgelegt haben;
- «internationale Standards» bezeichnet internationale Standards, die in Übereinstimmung mit Artikel X Absätze 1 und 2 festgelegt wurden;

- «Einschleppung» bezeichnet das Eindringen eines Schadorganismus, das zu seiner Ansiedlung führt;
- «Schadorganismus» bezeichnet alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädlich sind;
- «Risikoanalyse von Schadorganismen» bezeichnet den Vorgang der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse zur Feststellung, ob ein Schadorganismus geregelt werden soll, und zur Festlegung der Intensität der zu seiner Bekämpfung zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Massnahmen;
- «pflanzengesundheitliche Massnahme» bezeichnet alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtlichen Verfahren, die der Verhütung der Einschleppung und/oder Verbreitung von Schadorganismen dienen;
- «Pflanzenerzeugnisse» bezeichnet nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschliesslich Getreide) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen hervorrufen können;
- «Pflanzen» bezeichnet lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschliesslich Samen und Keimplasma;
- «Quarantäneorganismus» bezeichnet einen Schadorganismus von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht vorkommt oder zwar schon vorkommt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen unterliegt;
- «regionale Standards» bezeichnet Normen, die von einer regionalen Pflanzenschutzorganisation als Leitlinie für die Mitglieder dieser Organisation festgelegt werden;
- «geregelter Artikel» bezeichnet alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erden sowie andere Organismen, Gegenstände oder Material aller Art, die Schadorganismen, für die pflanzengesundheitliche Massnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere diejenigen, die beim internationalen Transport verwendet werden;
- «geregelter Nicht-Quarantäneorganismus» bezeichnet einen Nicht-Quarantäneorganismus, dessen Vorkommen an Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch unannehmbare wirtschaftliche Auswirkungen beeinträchtigt und der daher im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei gesetzlich geregelt wird;
- «geregelter Schadorganismus» bezeichnet einen Quarantäneorganismus oder einen geregelten Nicht-Quarantäneorganismus;
- «Sekretär» bezeichnet den nach Artikel XII ernannten Sekretär der Kommission;

- «fachlich gerechtfertigt» bedeutet gerechtfertigt aufgrund von Schlussfolgerungen, die aus einer geeigneten Risikoanalyse von Schadorganismen oder gegebenenfalls einer anderen vergleichbaren Untersuchung und Bewertung der vorhandenen wissenschaftlichen Informationen gezogen wurden.

(2) Die Begriffsbestimmungen in diesem Artikel sind auf die Anwendung dieses Übereinkommens beschränkt; sie sind nicht so anzusehen, als berührten sie die aufgrund innerstaatlicher Gesetze oder sonstiger Vorschriften der Vertragsparteien festgelegten Begriffsbestimmungen.

Art. III Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aufgrund einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte.

Art. IV Allgemeine Bestimmungen über die organisatorischen Massnahmen für den Pflanzenschutz in den einzelnen Staaten

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, nach bestem Vermögen Vorkehrungen für die Einrichtung einer innerstaatlichen amtlichen Pflanzenschutzorganisation mit den in diesem Artikel aufgeführten Hauptzuständigkeiten zu treffen.

(2) Zu den Zuständigkeiten einer innerstaatlichen amtlichen Pflanzenschutzorganisation gehören die folgenden Aufgaben:

- a) Ausstellung von Zeugnissen im Zusammenhang mit den pflanzengesundheitlichen Bestimmungen der einführenden Vertragspartei für Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Artikeln;
- b) Überwachung von Pflanzen während des Wachstums sowohl auf Kulturland (unter anderem Felder, Kulturen, Baumschulen, Gärten, Gewächshäuser und Laboratorien) als auch auf Nichtkulturland sowie von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die eingelagert sind oder sich auf dem Transport befinden, insbesondere um das Vorkommen, den Ausbruch und die Verbreitung von Schadorganismen zu melden und diese Schadorganismen zu bekämpfen; dies schliesst die in Artikel VIII Absatz 1 Buchstabe a genannte Meldung ein;
- c) Untersuchung von Sendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im internationalen Handelsverkehr und erforderlichenfalls Untersuchung sonstiger geregelter Artikel, insbesondere um die Einschleppung und/oder Verbreitung von Schadorganismen zu verhindern;
- d) Entwesung oder Entseuchung von Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Artikeln im internationalen Handelsverkehr, um die pflanzengesundheitlichen Vorschriften zu erfüllen;
- e) Schutz gefährdeter Gebiete sowie die Ausweisung, Erhaltung und Überwachung schadorganismusfreier Gebiete sowie von Gebieten mit geringem Auftreten von Schadorganismen;
- f) Durchführung von Risikoanalysen von Schadorganismen;

- g) Sicherstellung durch geeignete Verfahren, dass die pflanzengesundheitliche Sicherheit der Sendungen nach der Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Hinblick auf Zusammensetzung, Ersatz und Wiederbefall vor der Ausfuhr gewährleistet ist;
 - h) Schulung und Weiterbildung des Personals.
- (3) Jede Vertragspartei trifft nach bestem Vermögen Vorkehrungen für:
- a) die Weitergabe von Informationen innerhalb ihres Hoheitsgebiets über geregelte Schadorganismen sowie Vorbeugungs- und Bekämpfungsmittel;
 - b) Forschung und Untersuchungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes;
 - c) den Erlass pflanzengesundheitlicher Bestimmungen; sowie
 - d) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die für die Durchführung dieses Übereinkommens gegebenenfalls erforderlich sind.
- (4) Jede Vertragspartei legt dem Sekretär einen Bericht über ihre innerstaatliche amtliche Pflanzenschutzorganisation und über Veränderungen in dieser Organisation vor. Eine Vertragspartei stellt einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen einen Bericht über ihre organisatorischen Massnahmen für den Pflanzenschutz zur Verfügung.

Art. V Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen

- (1) Jede Vertragspartei trifft Vorkehrungen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, um sicherzustellen, dass ausgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstige geregelte Artikel und Sendungen mit diesem Inhalt der nach Absatz 2 Buchstabe b auszustellenden Bescheinigung entsprechen.
- (2) Jede Vertragspartei trifft Vorkehrungen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen:
- a) Die Untersuchung von Sendungen sowie andere damit verbundene Tätigkeiten für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen dürfen nur von oder unter Aufsicht der innerstaatlichen amtlichen Pflanzenschutzorganisation vorgenommen werden. Die Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse erfolgt durch öffentliche Bedienstete, die fachlich qualifiziert und von der innerstaatlichen amtlichen Pflanzenschutzorganisation beauftragt sind, in ihrem Namen und unter ihrer Kontrolle tätig zu sein; dieses Personal verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Informationen, so dass die Behörden der einführenden Vertragsparteien die Pflanzengesundheitszeugnisse als glaubwürdige Urkunde anerkennen können.
 - b) Pflanzengesundheitszeugnisse oder ihre elektronische Entsprechung – soweit von der betreffenden einführenden Vertragspartei anerkannt – sind nach den in der Anlage zu diesem Übereinkommen wiedergegebenen Mustern abzufassen. Beim Ausfüllen und Ausstellen der Zeugnisse sind einschlägige internationale Standards zu berücksichtigen.
 - c) Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Zeugnisse ungültig.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, als Begleitpapiere für Sendungen von in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Artikeln keine Pflanzengesundheitszeugnisse zu verlangen, die nicht den in der Anlage zu diesem Übereinkommen wiedergegebenen Mustern entsprechen. Jede Forderung nach Zusatzerklärungen ist auf ein fachlich gerechtfertigtes Mass zu beschränken.

Art. VI Geregelte Schadorganismen

(1) Die Vertragsparteien können pflanzengesundheitliche Massnahmen für Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen verlangen, vorausgesetzt, diese Massnahmen sind:

- a) nicht strenger als Massnahmen, die auf dieselben Schadorganismen Anwendung finden, wenn sie im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei vorhanden sind; und
- b) begrenzt auf das zum Schutz der Pflanzengesundheit und/oder zur Sicherstellung der vorgesehenen Verwendung notwendige Mass und können von der betreffenden Vertragspartei fachlich gerechtfertigt werden.

(2) Die Vertragsparteien verlangen keine pflanzengesundheitlichen Massnahmen für nicht geregelte Schadorganismen.

Art. VII Einfuhrbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien haben das souveräne Recht, die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Artikeln im Einklang mit anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften zu regeln, um die Einschleppung und/oder Verbreitung geregelter Schadorganismen in ihr/ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern; zu diesem Zweck können sie:

- a) für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Artikeln pflanzengesundheitliche Massnahmen vorschreiben und ergreifen; hierzu gehören zum Beispiel Untersuchung, Einfuhrverbot und Behandlung;
- b) im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie sonstigen geregelten Artikeln oder Sendungen mit diesem Inhalt, welche den unter Buchstabe a vorgeschriebenen oder ergriffenen pflanzengesundheitlichen Massnahmen nicht Rechnung tragen, die Einfuhr verbieten oder sie unter Quarantäne stellen oder verlangen, dass sie behandelt, vernichtet oder aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei entfernt werden;
- c) das Verbringen geregelter Schadorganismen in ihr Hoheitsgebiet verbieten oder einschränken;
- d) das Verbringen biologischer Bekämpfungsmittel und sonstiger als nützlich geltender Organismen, die im Hinblick auf die Pflanzengesundheit von Interesse sind, in ihr Hoheitsgebiet verbieten oder einschränken.

(2) Um den internationalen Handel so wenig wie möglich zu behindern, verpflichtet sich jede Vertragspartei, bei der Wahrnehmung ihres Rechts nach Absatz 1 die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Vertragsparteien dürfen aufgrund ihrer pflanzengesundheitlichen Vorschriften keine der in Absatz 1 bezeichneten Massnahmen treffen, sofern diese nicht durch Erfordernisse der Pflanzengesundheit bedingt und fachlich gerechtfertigt sind.
- b) Die Vertragsparteien haben pflanzengesundheitliche Vorschriften, Einschränkungen und Verbote umgehend nach ihrer Annahme zu veröffentlichen und jeder anderen Vertragspartei oder allen Vertragsparteien, die sie von diesen Massnahmen für unmittelbar betroffen halten, mitzuteilen.
- c) Die Vertragsparteien haben jeder Vertragspartei auf Ersuchen die Gründe für pflanzengesundheitliche Vorschriften, Einschränkungen und Verbote mitzuteilen.
- d) Jede Vertragspartei, die bestimmte Grenzübergangsstellen für die Einfuhr einzelner Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vorschreibt, hat diese Stellen so auszuwählen, dass der internationale Handel nicht unnötig behindert wird. Die Vertragspartei hat ein Verzeichnis dieser Grenzübergangsstellen zu veröffentlichen und dem Sekretär, jeder regionalen Pflanzenschutzorganisation, deren Mitglied sie ist, allen Vertragsparteien, die sie für unmittelbar betroffen hält, sowie anderen Vertragsparteien auf Ersuchen mitzuteilen. Solche Beschränkungen auf bestimmte Grenzübergangsstellen sind nur zulässig, wenn die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstigen geregelten Artikel von Pflanzengesundheitszeugnissen begleitet sein müssen oder wenn sie einer Untersuchung oder Behandlung zu unterziehen sind.
- e) Die von der Pflanzenschutzorganisation einer Vertragspartei verlangte Untersuchung oder ein sonstiges von ihr verlangtes Verfahren im Rahmen des Pflanzenschutzes für Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Artikeln, die zur Einfuhr bestimmt sind, hat innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu erfolgen; hierbei ist auf ihre Verderblichkeit gebührend Rücksicht zu nehmen.
- f) Die einführenden Vertragsparteien unterrichten so bald wie möglich die betreffende ausführende Vertragspartei oder gegebenenfalls die betreffende weiterversendende Vertragspartei über gravierende Fälle von Nichtübereinstimmung mit den Pflanzengesundheitszeugnissen. Die ausführende Vertragspartei oder gegebenenfalls die betreffende weiterversendende Vertragspartei soll Nachforschungen anstellen und das Ergebnis hiervon der betreffenden einführenden Partei auf Ersuchen mitteilen.
- g) Die Vertragsparteien ergreifen nur pflanzengesundheitliche Massnahmen, die fachlich gerechtfertigt sind, dem Risiko durch Schadorganismen entsprechen, die geringstmögliche Einschränkung darstellen und den internationalen Personen-, Waren- und Transportverkehr so wenig wie möglich behindern.

- h) Ändert sich die Situation und liegen neue Erkenntnisse vor, so haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass für unnötig befundene pflanzengesundheitliche Massnahmen umgehend geändert oder abgeschafft werden.
 - i) Die Vertragsparteien erstellen und aktualisieren nach bestem Vermögen Listen der geregelten Schadorganismen unter Verwendung der wissenschaftlichen Namen; sie stellen diese Listen dem Sekretär, den regionalen Pflanzenschutzorganisationen, deren Mitglieder sie sind, sowie auf Ersuchen anderer Vertragsparteien zur Verfügung.
 - j) Die Vertragsparteien überwachen nach bestem Vermögen die Schadorganismen; sie erstellen geeignete Informationen über die Situation der Schadorganismen und führen sie weiter, um eine Klassifizierung der Schadorganismen zu unterstützen und geeignete pflanzengesundheitliche Massnahmen zu entwickeln. Diese Informationen werden den Vertragsparteien auf Ersuchen zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine Vertragspartei kann in diesem Artikel aufgeführte Massnahmen auf Schadorganismen anwenden, die sich möglicherweise nicht in ihrem Hoheitsgebiet ansiedeln können, aber bei einem Eindringen wirtschaftliche Schäden verursachen würden. Die zur Bekämpfung dieser Schadorganismen ergriffenen Massnahmen müssen fachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Vertragsparteien können die in diesem Artikel aufgeführten Massnahmen auf den Transitverkehr durch ihr Hoheitsgebiet nur dann anwenden, wenn diese Massnahmen fachlich gerechtfertigt und zur Verhütung der Einschleppung und/ oder Verbreitung von Schadorganismen erforderlich sind.
- (5) Dieser Artikel hindert die einführenden Vertragsparteien nicht daran, unter Einhaltung erforderlicher Vorsichtsmassnahmen besondere Vorkehrungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie anderen geregelten Artikeln und Schadorganismen von Pflanzen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, Ausbildung oder einer anderen bestimmten Verwendung zu treffen.
- (6) Dieser Artikel hindert keine Vertragspartei daran, bei der Feststellung eines Schadorganismus, der eine mögliche Gefahr für ihr Hoheitsgebiet darstellt, oder bei der Meldung einer solchen Feststellung geeignete Notmassnahmen zu treffen. Diese Massnahmen sind so bald wie möglich zu bewerten, um sicherzustellen, dass ihre Fortführung gerechtfertigt ist. Die getroffenen Massnahmen sind den betroffenen Vertragsparteien, dem Sekretär und jeder regionalen Pflanzenschutzorganisation, deren Mitglied die Vertragspartei ist, umgehend mitzuteilen.

Art. VIII Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten so weit wie praktisch möglich bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens zusammen; insbesondere:
- a) arbeiten sie nach den gegebenenfalls von der Kommission festgelegten Verfahren beim Informationsaustausch über Schadorganismen von Pflanzen, insbesondere bei der Meldung des Vorkommens, des Ausbruchs oder der Verbreitung von Schadorganismen, die eine unmittelbare oder mögliche Gefahr darstellen können, zusammen;

- b) beteiligen sie sich soweit praktisch möglich an jeder besonderen Kampagne zur Bekämpfung von Schadorganismen, welche die Pflanzenerzeugung ernstlich bedrohen können und Notmassnahmen auf internationaler Ebene erforderlich machen;
 - c) arbeiten sie im praktisch möglichen Umfang bei der Bereitstellung technischer und biologischer Informationen zusammen, die für die Risikoanalyse von Schadorganismen erforderlich sind.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt eine Kontaktstelle für den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens.

Art. IX Regionale Pflanzenschutzorganisationen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Errichtung regionaler Pflanzenschutzorganisationen in geeigneten Gebieten.
- (2) Die regionalen Pflanzenschutzorganisationen nehmen in den ihnen unterstehenden Gebieten Koordinierungsaufgaben wahr, beteiligen sich an verschiedenen Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens und sammeln und verbreiten gegebenenfalls Informationen.
- (3) Die regionalen Pflanzenschutzorganisationen arbeiten bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens mit dem Sekretär zusammen; gegebenenfalls arbeiten sie bei der Entwicklung internationaler Standards mit dem Sekretär und der Kommission zusammen.
- (4) Der Sekretär beruft regelmässige technische Konsultationen der Vertreter der regionalen Pflanzenschutzorganisationen ein, um:
- a) die Entwicklung und Anwendung einschlägiger internationaler Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen zu fördern; und
 - b) die interregionale Zusammenarbeit bei der Förderung harmonisierter pflanzengesundheitlicher Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen und zur Verhütung ihrer Verbreitung und/oder Einschleppung zu unterstützen.

Art. X Standards

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Entwicklung internationaler Standards nach den von der Kommission verabschiedeten Verfahren zusammenzuarbeiten.
- (2) Internationale Standards werden von der Kommission verabschiedet.
- (3) Regionale Standards sollen mit den Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbar sein; diese Standards können, wenn sie breiter anwendbar sind, der Kommission zur Prüfung als mögliche internationale Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen vorgelegt werden.
- (4) Die Vertragsparteien sollen gegebenenfalls internationale Standards bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen berücksichtigen.

Art. XI Kommission für pflanzengesundheitliche Massnahmen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Errichtung der Kommission für pflanzengesundheitliche Massnahmen im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).
- (2) Die Aufgaben der Kommission bestehen darin, die vollständige Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu fördern und insbesondere:
- a) die Pflanzenschutzsituation weltweit sowie den Handlungsbedarf zur Bekämpfung der internationalen Verbreitung von Schadorganismen und ihrer Einschleppung in gefährdete Gebiete zu prüfen;
 - b) die notwendigen institutionellen Massnahmen und Verfahren für die Entwicklung und Verabschiedung internationaler Standards festzulegen und laufend zu überprüfen sowie internationale Normen zu verabschieden;
 - c) Regeln und Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel XIII festzulegen;
 - d) Nebenorgane der Kommission einzusetzen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
 - e) Leitlinien für die Anerkennung der regionalen Pflanzenschutzorganisationen zu verabschieden;
 - f) mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen in Angelegenheiten, auf die sich dieses Übereinkommen erstreckt, zusammenzuarbeiten;
 - g) soweit erforderlich Empfehlungen für die Durchführung des Übereinkommens zu verabschieden; und
 - h) sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die für die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens erforderlich sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission steht allen Vertragsparteien offen.
- (4) Jede Vertragspartei kann auf Tagungen der Kommission von einem Delegierten vertreten werden, der von einem Stellvertreter sowie von Sachverständigen und Beratern begleitet werden kann. Stellvertreter, Sachverständige und Berater dürfen an den Beratungen der Kommission, aber nicht an Abstimmungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um einen Stellvertreter, der ordnungsgemäss bevollmächtigt ist, den Delegierten zu vertreten.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, in allen Fragen eine Einigung durch Konsens zu erzielen. Sind alle Anstrengungen zur Erzielung eines Konsenses erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird die Entscheidung schliesslich durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien getroffen.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedsrechte und die Erfüllung der Mitgliedspflichten durch eine Mitgliedsorganisation der FAO, die eine Vertragspartei ist, sowie durch die Mitgliedstaaten dieser Mitgliedsorganisation, die Vertragsparteien sind, erfolgt sinngemäss nach der Satzung und Geschäftsordnung der FAO.

- (7) Die Kommission kann, soweit erforderlich, ihre eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu diesem Übereinkommen oder zur Satzung der FAO stehen darf, beschliessen und ändern.
- (8) Einmal im Jahr beruft der Vorsitzende der Kommission eine ordentliche Tagung der Kommission ein.
- (9) Ausserordentliche Tagungen der Kommission werden vom Vorsitzenden der Kommission auf Ersuchen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einberufen.
- (10) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und nicht mehr als zwei stellvertretende Vorsitzende, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt.

Art. XII Das Sekretariat

- (1) Der Sekretär der Kommission wird vom Generaldirektor der FAO ernannt.
- (2) Der Sekretär wird erforderlichenfalls von Sekretariatspersonal unterstützt.
- (3) Der Sekretär ist für die Durchführung der Massnahmen und Tätigkeiten der Kommission sowie für die Wahrnehmung anderer Aufgaben zuständig, die dieses Übereinkommen dem Sekretär zuweist; er erstattet der Kommission hierüber Bericht.
- (4) Der Sekretär übermittelt:
- a) allen Vertragsparteien internationale Standards innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Verabschiedung;
 - b) allen Vertragsparteien Verzeichnisse der von den Vertragsparteien mitgeteilten Grenzübergangsstellen nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe d;
 - c) allen Vertragsparteien und regionalen Pflanzenschutzorganisationen Listen der geregelten Schadorganismen, deren Einfuhr verboten ist oder die in Artikel VII Absatz 2 Buchstabe i bezeichnet sind;
 - d) die von den Vertragsparteien erhaltenen Informationen über pflanzen-gesundheitliche Vorschriften, Einschränkungen und Verbote, die in Artikel VII Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet sind, sowie Berichte über die in Artikel IV Absatz 4 genannten innerstaatlichen amtlichen Pflanzenschutzorganisationen.
- (5) Der Sekretär stellt Übersetzungen der Dokumente für die Sitzungen der Kommission sowie der internationalen Normen in den Amtssprachen der FAO zur Verfügung.
- (6) Der Sekretär arbeitet mit den regionalen Pflanzenschutzorganisationen bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zusammen.

Art. XIII Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Ergeben sich Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von einer anderen Vertragspartei getroffene Massnahme mit den Verpflichtungen unvereinbar ist,

die dieser nach den Artikeln V und VII obliegen, insbesondere bezüglich der Gründe eines Verbots oder einer Beschränkung der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Artikeln aus dem Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander so bald wie möglich mit dem Ziel, die Streitigkeit beizulegen.

(2) Kann die Streitigkeit nicht durch die in Absatz 1 genannten Mittel beigelegt werden, so kann die beteiligte Vertragspartei oder können die beteiligten Vertragsparteien den Generaldirektor der FAO ersuchen, nach den gegebenenfalls von der Kommission festgelegten Regeln und Verfahren einen Sachverständigenausschuss zur Prüfung der Streitigkeit einzusetzen.

(3) Diesem Ausschuss gehören Vertreter an, die jede beteiligte Vertragspartei benennt. Der Ausschuss prüft die Streitigkeit unter Berücksichtigung aller von den beteiligten Vertragsparteien vorgelegten Unterlagen und sonstigen Beweismittel. Der Ausschuss erstellt einen Bericht über die fachlichen Aspekte der Streitigkeit, um ihre Beilegung herbeizuführen. Die Erstellung des Berichts und seine Billigung erfolgen nach den von der Kommission festgelegten Regeln und Verfahren; der Generaldirektor übermittelt diesen Bericht den beteiligten Vertragsparteien. Auf Ersuchen kann der Bericht auch der zuständigen Stelle der internationalen Organisation, die für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten verantwortlich ist, übermittelt werden.

(4) Die Vertragsparteien erkennen zwar den Empfehlungen dieses Ausschusses keinen verbindlichen Charakter zu, vereinbaren aber, dass die beteiligten Vertragsparteien sie jeder neuerlichen Prüfung der Streitfrage zu Grunde zu legen haben.

(5) Die beteiligten Vertragsparteien teilen sich die Kosten der Sachverständigen.

(6) Dieser Artikel ergänzt die in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften über Handelsfragen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren und weicht nicht von ihnen ab.

Art. XIV Ersetzung früherer Übereinkünfte

Dieses Übereinkommen setzt in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881³, das Berner Zusatzabkommen vom 15. April 1889⁴ und das Internationale Pflanzenschutzabkommen von Rom vom 16. April 1929 ausser Kraft und tritt an ihre Stelle.

Art. XV Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jede Vertragspartei kann im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts oder jederzeit danach dem Generaldirektor der FAO eine Erklärung übermitteln, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete Anwendung findet, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt; das Übereinkommen tritt mit dem dreissigsten Tag nach Eingang der Erklärung beim Generaldirektor für alle darin bezeichneten Hoheitsgebiete in Kraft.

³ BS 14 188. AS 1954 316

⁴ AS 11 338. AS 1954 316

(2) Jede Vertragspartei, die dem Generaldirektor der FAO eine Erklärung nach Absatz 1 übermittelt hat, kann jederzeit eine neue Erklärung übermitteln, durch die der Geltungsbereich einer früheren Erklärung geändert oder die Anwendung des Übereinkommens auf ein bestimmtes Hoheitsgebiet beendet wird. Die Änderung oder die Beendigung der Anwendung wird mit dem dreissigsten Tag nach Eingang der Erklärung beim Generaldirektor wirksam.

(3) Der Generaldirektor der FAO unterrichtet alle Vertragsparteien von den nach diesem Artikel eingegangenen Erklärungen.

Art. XVI Ergänzungsübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien können Ergänzungsübereinkommen schliessen, um bestimmte Probleme des Pflanzenschutzes anzugehen, die besondere Aufmerksamkeit oder besondere Massnahmen erfordern. Diese Übereinkommen können auf bestimmte Gebiete, auf bestimmte Schadorganismen, auf bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse oder auf bestimmte Arten des internationalen Transports von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Anwendung finden beziehungsweise anderweitig dieses Übereinkommen ergänzen.

(2) Jedes Ergänzungsübereinkommen tritt für jede betroffene Vertragspartei nach seiner Annahme im Einklang mit dem jeweiligen Ergänzungsübereinkommen in Kraft.

(3) Die Ergänzungsübereinkommen fördern die Ziele dieses Übereinkommens und stehen mit den Grundsätzen und Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Vermeidung verschleieter Beschränkungen insbesondere des internationalen Handels im Einklang.

Art. XVII Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten bis zum 1. Mai 1952 zur Unterzeichnung auf; es ist so bald wie möglich zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generaldirektor der FAO hinterlegt; dieser benachrichtigt alle Unterzeichnerstaaten vom Zeitpunkt der Hinterlegung.

(2) Die Staaten, welche dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, und Mitgliedsorganisationen der FAO können ihm nach seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit Artikel XXII beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der FAO; dieser benachrichtigt alle Vertragsparteien.

(3) Wird eine Mitgliedsorganisation der FAO Vertragspartei dieses Übereinkommens, so notifiziert die Mitgliedsorganisation nach Artikel II Absatz 7 der Satzung der FAO zum Zeitpunkt ihres Beitritts gegebenenfalls Änderungen oder Klarstellungen zu ihrer nach Artikel II Absatz 5 der Satzung der FAO abgegebenen Zustimmungserklärung, die im Hinblick auf ihre Annahme dieses Übereinkommens notwendig sein können. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann jederzeit eine Mitgliedsorganisation der FAO, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, um Auskunft ersuchen, wer von der Mitgliedsorganisation beziehungsweise ihren Mitgliedstaaten für die Durchführung bestimmter durch dieses Übereinkommen

erfasster Angelegenheiten zuständig ist. Die Mitgliedsorganisation erteilt diese Auskunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Art. XVIII Nichtvertragsparteien

Die Vertragsparteien ermutigen alle Staaten oder jede Mitgliedsorganisation der FAO, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, dieses Übereinkommen anzunehmen; sie ermutigen jede Nichtvertragspartei, pflanzengesundheitliche Massnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und allen aufgrund dieses Übereinkommens verabschiedeten internationalen Standards anzuwenden.

Art. XIX Sprachen

(1) Die verbindlichen Sprachen dieses Übereinkommens sind alle Amtssprachen der FAO.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vertragsparteien dazu, Dokumente zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen oder Kopien hiervon zur Verfügung zu stellen, die nicht in der Sprache/den Sprachen der Vertragspartei abgefasst sind; hiervon ausgenommen sind die Regelungen des Absatzes 3.

(3) Die folgenden Dokumente sind in mindestens einer der Amtssprachen der FAO abzufassen:

- a) nach Artikel IV Absatz 4 zur Verfügung gestellte Informationen;
- b) Begleitnotizen mit bibliographischen Angaben über Dokumente, die nach Artikel II Absatz 2 Buchstabe b übermittelt werden;
- c) nach Artikel VII Absatz 2 Buchstaben b, d, i und j zur Verfügung gestellte Informationen;
- d) Anmerkungen mit bibliographischen Angaben und einer kurzen Zusammenfassung einschlägiger Dokumente über nach Artikel VIII Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Informationen;
- e) Anfragen bei den Kontaktstellen sowie Antworten auf diese Anfragen ausser den beigefügten Dokumenten;
- f) jedes Dokument, das von den Vertragsparteien für Sitzungen der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

Art. XX Technische Unterstützung

Die Vertragsparteien kommen überein, die Bereitstellung technischer Unterstützung für andere Vertragsparteien, insbesondere Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, entweder auf zweiseitiger Grundlage oder durch die zuständigen internationalen Organisationen zu fördern, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern.

Art. XXI Änderung

- (1) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird dem Generaldirektor der FAO übermittelt.
- (2) Jeder Änderungsvorschlag zu diesem Übereinkommen, den eine Vertragspartei beim Generaldirektor der FAO einbringt, wird einer ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung der Kommission zur Genehmigung vorgelegt; werden mit einem Antrag wichtige Änderungen technischer Art vorgeschlagen oder legt er den Vertragsparteien zusätzliche Verpflichtungen auf, so wird er von einem beratenden Sachverständigenausschuss geprüft, der von der FAO vor der Kommission einberufen wird.
- (3) Jeder Änderungsvorschlag zu diesem Übereinkommen, abgesehen von Änderungen der Anlage, wird den Vertragsparteien spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung der Tagung der Kommission, auf der dieser Vorschlag geprüft werden soll, durch den Generaldirektor der FAO bekannt gegeben.
- (4) Jeder Änderungsvorschlag zu diesem Übereinkommen bedarf der Zustimmung der Kommission; die Änderung tritt mit dem dreissigsten Tag nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft. Für die Zwecke dieses Artikels gilt eine von einer Mitgliedsorganisation der FAO hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu denjenigen, die von Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegt wurden.
- (5) Änderungen, die neue Verpflichtungen der Vertragsparteien mit sich bringen, treten jedoch für jede Vertragspartei erst in Kraft, nachdem sie von ihr angenommen worden sind, und zwar mit dem dreissigsten Tag nach dieser Annahme. Die Urkunden über die Annahme von Änderungen, die neue Verpflichtungen mit sich bringen, werden beim Generaldirektor der FAO hinterlegt; dieser setzt alle Vertragsparteien vom Eingang der Annahmearkunden und vom Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis.
- (6) Änderungsvorschläge zu den in der Anlage zu diesem Übereinkommen enthaltenen Mustern der Pflanzengesundheitszeugnisse werden dem Sekretär übermittelt und im Hinblick auf ihre Genehmigung durch die Kommission geprüft. Genehmigte Änderungen der in der Anlage zu diesem Übereinkommen enthaltenen Muster der Pflanzengesundheitszeugnisse treten neunzig Tage nach ihrer Notifikation an die Vertragsparteien durch den Sekretär in Kraft.
- (7) Ab Inkrafttreten einer Änderung der in der Anlage zu diesem Übereinkommen enthaltenen Muster der Pflanzengesundheitszeugnisse ist die frühere Fassung der Zeugnisse noch für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten für die Zwecke dieses Übereinkommens gleichermassen rechtsgültig.

Art. XXII Inkrafttreten

Sobald dieses Übereinkommen von drei Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist, tritt es zwischen ihnen in Kraft. Für die anderen Staaten oder Mitgliedsorganisationen der FAO tritt es mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. XXIII Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generaldirektor der FAO gerichtete Notifikation jederzeit kündigen. Der Generaldirektor setzt alle Vertragsparteien hiervon sofort in Kenntnis.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generaldirektor der FAO wirksam.

Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses

Pflanzenschutzdienst Nr.:

von:

an: Pflanzenschutzdienst(e)

von:

I. Beschreibung der Sendung

Name und Adresse des Absenders:

Name und Adresse des Empfängers:

Zahl und Beschreibung der Stücke:

Unterscheidungsmerkmale:

Ursprung:

Vorgesehenes Transportmittel

Vorgesehener Grenzüberschreitungsort:

Name des Erzeugnisses und angegebene Menge:

Botanischer Name der Pflanze:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die hier beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Artikel nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet und als frei von den durch die einführende Vertragspartei benannten Quarantäneorganismen befunden wurden und dass sie als den bestehenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften der einführenden Vertragspartei – einschliesslich derjenigen für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen – entsprechend anzusehen sind. Sie werden als praktisch frei von anderen Schadorganismen betrachtet. *

II. Zusätzliche Erklärung**III. Entseuchung und/oder Desinfizierung**

Datum: Behandlung:

Chemikalie (Wirkstoff):

Dauer und Temperatur:

Konzentration:

Sonstige Angaben:

Ort der Ausstellung: Name des amtl. Beauftragten:

Dienstsiegel Datum:

Unterschrift:

Mit diesem Zeugnis wird keine finanzielle Haftung seitens des (Name des Pflanzenschutzdienstes) oder seiner Organe übernommen*

* Optionsklausel

Muster eines pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisses

Pflanzenschutzdienst Nr.:
 von: (Weiterversandland)
 an: Pflanzenschutzdienst(e)
 von: (Bestimmungsland/Bestimmungsländer)

I. Beschreibung der Sendung

Name und Adresse des Absenders:
 Name und Adresse des Empfängers:
 Zahl und Beschreibung der Stücke:
 Unterscheidungsmerkmale:
 Ursprung:
 Vorgesehenes Transportmittel:
 Vorgesehener Grenzübertrittsort:
 Name des Erzeugnisses und angegebene Menge:
 Botanischer Name der Pflanzen:

Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Artikel aus (Ursprungsvertragspartei) nach (weiterversendende Vertragspartei) eingeführt worden sind und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. dessen Original * oder beglaubigte Kopie * in der Anlage vorliegt, beigelegt war; dass sie in ihrer ursprünglichen Verpackung * in einer neuen Verpackung * befördert werden; dass auf-grund des * ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses * und einer zusätzlichen Untersuchung * die obgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Artikel als den bestehenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften der einführenden Vertragspartei entsprechend befunden worden sind und während ihrer Einlagerung in (weiterversendende Vertragspartei) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt waren.

* Zutreffendes jeweils ankreuzen.

II. Zusätzliche Erklärung

III. Entseuchung und/oder Desinfizierung

Datum: Behandlung:
 Chemikalie (Wirkstoff):
 Dauer und Temperatur:
 Konzentration:
 Sonstige Angaben:
 Ort der Ausstellung: Name des amtl. Beauftragten:
 Dienstsiegel Datum:
 Unterschrift:

Mit diesem Zeugnis wird keine finanzielle Haftung seitens des (Name des Pflanzenschutzdienstes) oder seiner Organe übernommen).**

** Klausel freigestellt

Geltungsbereich des geänderten Übereinkommens am 21. Mai 2019⁵

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	5. Juni	2013 B	5. Juni	2013
Ägypten	22. Juli	1953	22. Juli	1953
Albanien	29. Juli	1999 B	29. Juli	1999
Algerien	1. Oktober	1985 B	1. Oktober	1985
Antigua und Barbuda	24. Januar	2006 B	24. Januar	2006
Äquatorialguinea	27. August	1991	27. August	1991
Argentinien	23. September	1954 B	23. September	1954
Armenien	9. Juni	2006 B	9. Juni	2006
Aserbaidschan	8. August	2000 B	8. August	2000
Äthiopien	20. Juni	1977 B	20. Juni	1977
Australien	27. August	1952	27. August	1952
Nauru	9. August	1954	8. September	1954
Norfolk-Insel	9. August	1954	8. September	1954
Bahamas	19. September	1997 B	19. September	1997
Bahrain	29. März	1971 B	29. März	1971
Bangladesch	1. September	1978 B	1. September	1978
Barbados	6. Dezember	1976 B	6. Dezember	1976
Belarus	21. Februar	2005 B	21. Februar	2005
Belgien	22. Juli	1952	22. Juli	1952
Belize	14. Mai	1987 B	14. Mai	1987
Benin	12. Oktober	2010 B	12. Oktober	2010
Bhutan	20. Juni	1994 B	20. Juni	1994
Bolivien	27. Oktober	1960 B	27. Oktober	1960
Bosnien und Herzegowina	30. Juli	2003 B	30. Juli	2003
Botsuana	30. Juni	2009	30. Juni	2009
Brasilien	14. September	1961	14. September	1961
Bulgarien	8. November	1991 B	8. November	1991
Burkina Faso	8. Juni	1995 B	8. Juni	1995
Burundi	3. April	2006 B	3. April	2006
Chile	11. März	1952	3. April	1952
China ^a	20. Oktober	2005 B	20. Oktober	2005
Macau	20. Oktober	2005	20. Oktober	2005
Cook-Inseln	2. Dezember	2004 B	2. Dezember	2004
Costa Rica	23. Juli	1973	23. Juli	1973
Côte d'Ivoire	17. Dezember	2004 B	17. Dezember	2004
Dänemark ^b	13. Februar	1953	13. Februar	1953
Deutschland	3. Mai	1957	3. Mai	1957
Dominica	30. März	2006 B	30. März	2006
Dominikanische Republik	23. Juni	1952 B	23. Juni	1952

⁵ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Dschibuti	25. März	2008 B	25. März	2008
Ecuador	9. Mai	1956	9. Mai	1956
El Salvador	12. Februar	1953	12. Februar	1953
Eritrea	6. April	2001 B	6. April	2001
Estland	7. Dezember	2000 B	7. Dezember	2000
Eswatini	12. Juli	2005 B	12. Juli	2005
Europäische Union	6. Oktober	2005 B	6. Oktober	2005
Fidschi	10. August	2005 B	10. August	2005
Finnland	22. Juni	1960 B	22. Juni	1960
Frankreich	20. August	1957	20. August	1957
Gabun	23. April	2008 B	23. April	2008
Gambia	17. November	2016 B	17. November	2016
Georgien	8. März	2007 B	8. März	2007
Ghana	22. Februar	1991 B	22. Februar	1991
Grenada	27. November	1985 B	27. November	1985
Griechenland	9. Dezember	1954 B	9. Dezember	1954
Guatemala	25. Mai	1955	25. Mai	1955
Guinea	22. Mai	1991 B	22. Mai	1991
Guinea-Bissau	24. Oktober	2007 B	24. Oktober	2007
Guyana	31. August	1970 B	31. August	1970
Haiti	6. November	1970 B	6. November	1970
Honduras	30. Juli	2003 B	30. Juli	2003
Indien	9. Juni	1952	9. Juni	1952
Indonesien*	21. Juni	1977	21. Juni	1977
Irak	1. Juli	1954 B	1. Juli	1954
Iran	18. September	1972 B	18. September	1972
Irland	31. März	1955	31. März	1955
Island	11. April	2005 B	11. April	2005
Israel	3. September	1956	3. September	1956
Italien	3. August	1955	3. August	1955
Jamaika	24. November	1969 B	24. November	1969
Japan	11. August	1952	11. August	1952
Jemen	20. Dezember	1990 B	20. Dezember	1990
Jordanien	24. April	1970 B	24. April	1970
Kambodscha	10. Juni	1952 B	10. Juni	1952
Kamerun	5. April	2006 B	5. April	2006
Kanada	10. Juli	1953	10. Juli	1953
Kap Verde	19. März	1980 B	19. März	1980
Kasachstan	13. September	2010 B	13. September	2010
Katar	8. Juni	2006 B	8. Juni	2006
Kenia	7. Mai	1974 B	7. Mai	1974
Kirgisistan	11. Dezember	2003 B	11. Dezember	2003
Kolumbien	26. Januar	1970	26. Januar	1970
Komoren	17. Januar	2007 B	17. Januar	2007

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Kongo (Brazzaville)	14. Dezember 2004 B	14. Dezember 2004
Kongo (Kinshasa)	4. Mai 2015 B	4. Mai 2015
Korea (Nord-)	25. August 2003 B	25. August 2003
Korea (Süd-)	8. Dezember 1953 B	8. Dezember 1953
Kroatien	14. Mai 1999 B	14. Mai 1999
Kuba	14. April 1976	14. April 1976
Kuwait	12. September 2007 B	12. September 2007
Laos	28. Februar 1955 B	28. Februar 1955
Lesotho	24. Oktober 2013 B	24. Oktober 2013
Lettland	18. August 2003 B	18. August 2003
Libanon	18. September 1970 B	18. September 1970
Liberia	2. Juli 1986 B	2. Juli 1986
Libyen	9. Juli 1970 B	9. Juli 1970
Litauen	12. Januar 2000 B	12. Januar 2000
Luxemburg	13. Januar 1955	13. Januar 1955
Madagaskar	24. Mai 2006 B	24. Mai 2006
Malawi	21. Mai 1974 B	21. Mai 1974
Malaysia	17. Mai 1991 B	17. Mai 1991
Malediven	3. Oktober 2006 B	3. Oktober 2006
Mali	31. August 1987 B	31. August 1987
Malta	13. Mai 1975 B	13. Mai 1975
Marokko	12. Oktober 1972 B	12. Oktober 1972
Mauretanien	29. April 2002 B	29. April 2002
Mauritius	11. Juni 1971 B	11. Juni 1971
Mexiko	26. Mai 1976 B	26. Mai 1976
Mikronesien	6. Juli 2007 B	6. Juli 2007
Moldau	25. Januar 2001 B	25. Januar 2001
Mongolei	26. Mai 2009 B	26. Mai 2009
Montenegro	27. Juli 2009 B	27. Juli 2009
Mosambik	15. Mai 2008 B	15. Mai 2008
Myanmar	26. Mai 2006 B	26. Mai 2006
Namibia	23. Februar 2007 B	23. Februar 2007
Nepal	8. Mai 2006 B	8. Mai 2006
Neuseeland	16. September 1952	16. September 1952
Nicaragua	2. August 1956 B	2. August 1956
Niederlande	29. Oktober 1954	29. Oktober 1954
Niger	4. Juni 1985 B	4. Juni 1985
Nigeria	17. August 1993 B	17. August 1993
Niue	27. Oktober 2005 B	27. Oktober 2005
Nordmazedonien	9. August 2004 B	9. August 2004
Norwegen	23. April 1956 B	23. April 1956
Oman	23. Januar 1989 B	23. Januar 1989
Österreich	22. Oktober 1952	22. Oktober 1952
Pakistan	10. November 1954 B	10. November 1954

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Palau	23. Juni	2006 B	23. Juni	2006
Panama	14. Februar	1968 B	14. Februar	1968
Papua-Neuguinea	1. Juni	1976 B	1. Juni	1976
Paraguay	5. April	1968 B	5. April	1968
Peru	1. Juli	1975	1. Juli	1975
Philippinen	3. Dezember	1953	3. Dezember	1953
Polen	29. Mai	1996 B	29. Mai	1996
Portugal	20. Oktober	1955	20. Oktober	1955
Ruanda	26. August	2008 B	26. August	2008
Rumänien*	17. November	1971 B	17. November	1971
Russland	24. April	1956 B	24. April	1956
Salomoninseln	18. Oktober	1978 B	18. Oktober	1978
Sambia	24. Juni	1986 B	24. Juni	1986
Samoa	2. März	2005 B	2. März	2005
São Tomé und Príncipe	7. April	2006 B	7. April	2006
Saudi-Arabien	7. August	2000	7. August	2000
Schweden	30. Mai	1952	30. Mai	1952
Schweiz	26. September	1996	26. September	1996
Senegal	3. März	1975 B	3. März	1975
Serbien	11. Februar	1955	11. Februar	1955
Seychellen	31. Oktober	1996	31. Oktober	1996
Sierra Leone	23. Juni	1981 B	23. Juni	1981
Simbabwe	30. November	2012 B	30. November	2012
Singapur	18. August	2010 B	18. August	2010
Slowakei	24. März	2006 B	24. März	2006
Slowenien	27. Mai	1998 B	27. Mai	1998
Spanien	18. Februar	1952	3. April	1952
Sri Lanka	3. April	1952	3. April	1952
St. Kitts und Nevis	17. April	1990 B	17. April	1990
St. Lucia	23. Oktober	2002 B	23. Oktober	2002
St. Vincent und die Grenadinen	15. November	2001 B	15. November	2001
Südafrika	21. September	1956	21. September	1956
Sudan	16. Juli	1971 B	16. Juli	1971
Südsudan	6. Dezember	2013 B	6. Dezember	2013
Suriname	22. April	1977 N	25. November	1975
Syrien	5. November	2003 B	5. November	2003
Tadschikistan	4. Oktober	2010 B	4. Oktober	2010
Tansania	21. Februar	2005 B	21. Februar	2005
Thailand	16. August	1978	16. August	1978
Togo	2. April	1986 B	2. April	1986
Tonga	23. November	2005 B	23. November	2005
Trinidad und Tobago	30. Juni	1970 B	30. Juni	1970
Tschad	15. März	2004 B	15. März	2004
Tschechische Republik	6. April	1994 N	1. Januar	1993

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Tunesien	22. Juli	1971 B	22. Juli	1971
Türkei	29. Juli	1988 B	29. Juli	1988
Tuvalu	15. Dezember	2006 B	15. Dezember	2006
Uganda	29. August	2007 B	29. August	2007
Ukraine	31. Mai	2006 B	31. Mai	2006
Ungarn	17. Mai	1960 B	17. Mai	1960
Uruguay	15. Juli	1970	15. Juli	1970
Vanuatu	2. August	2007 B	2. August	2007
Venezuela	12. Mai	1966 B	12. Mai	1966
Vereinigte Arabische Emirate	2. April	2001 B	2. April	2001
Vereinigte Staaten	18. August	1972	18. August	1972
Alle Gebiete, deren inter- nationale Beziehungen von den Vereinigten Staaten wahrge- nommen werden	18. August	1972	17. September	1972
Vereinigtes Königreich	7. September	1953	7. September	1953
Guernsey	9. März	1966	8. April	1966
Insel Man	1. Oktober	1953	1. Oktober	1953
Jersey	1. Oktober	1953	31. Oktober	1953
Vietnam	22. Februar	2005 B	22. Februar	2005
Zentralafrikanische Republik	27. Oktober	2004 B	27. Oktober	2004
Zypern	11. Februar	1999 B	11. Februar	1999

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) <http://www.fao.org/legal/treaties/treaties-under-article-xiv/en/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

^a Das Übereinkommen gilt nicht für die Besondere Verwaltungsregion (SAR) Hong Kong.
^b Der geänderte Text des Übereinkommens (1997) gilt nicht für Grönland und die Färöer.

